



### Dürfen wir Menschen verhungern lassen ?

#### - Juristische Aspekte bei Einleitung und Abbruch der künstlichen Ernährung einwilligungsunfähiger Patienten –

Prof. jur. Konrad Stolz  
Fachhochschule Esslingen – Hochschule für Sozialwesen

Dürfen wir Menschen verhungern lassen? Oder umkehrt gefragt: müssen wir Menschen, bei denen die orale Nahrungsaufnahme gestört oder unmöglich ist, in jedem Fall künstlich ernähren? Aus juristischer Sicht sind folgende Aspekte zu beachten:

#### 1. Künstliche Ernährung muss medizinisch angezeigt sein

Eine künstlicher Ernährung, meist mittels naso-gastraler Sonde oder perkutaner endoskopisch kontrollierter Gastrotomie (PEG) , kommt nur in Frage, wenn sie **medizinisch angezeigt** ist und nicht nur der Erleichterung der Pflege dient. Manche PEG-Sonde könnte vermieden werden, wenn alle pflegerischen Möglichkeiten einer natürlichen Nahrungszufuhr ausgeschöpft werden würden oder könnten.

#### 2. Künstliche Ernährung ist Eingriff in die körperliche Integrität

Eine Künstliche Ernährung durch Nasen- oder Magensonde ist ein Eingriff in die körperliche Integrität des Patienten und bedarf daher dessen Einwilligung.

Voraussetzung für eine rechtswirksame Einwilligung des Patienten ist seine **Einwilligungsfähigkeit**. Einwilligungsfähig ist der Patient, der – nach ärztlicher Aufklärung - Art, Bedeutung und Tragweite einer künstlichen Ernährung erfassen, das Für und Wider der Maßnahme abwägen und seinen Willen hiernach bestimmen kann.

Einwilligungsfähigkeit wird manchmal auch als Einsichts- und Steuerungsfähigkeit oder als Entscheidungsfähigkeit (bezogen auf ärztliche Maßnahmen) bezeichnet.

Einwilligungsfähigkeit ist nicht mit Geschäftsfähigkeit gleichzusetzen, sie kann trotz genereller Geschäftsunfähigkeit bezüglich der verhältnismäßig einfachen Fragestellung einer künstlichen Ernährung gegeben sein.

### **3. Frage der Einwilligungsfähigkeit des Patienten klären**

Ob sein Patient einwilligungsfähig ist, hat in erster Linie der behandelnde Arzt zu beurteilen. Im Zweifelsfall kann ein psychiatrisches Konsilium eingeholt werden. In der Praxis ist allerdings die Frage der Einwilligungsfähigkeit, z.B. eines Patienten mit beginnender Demenz, schwer zu beurteilen: hat er die ärztliche Aufklärung über Gründe, Nutzen, Risiken und Alternativen einer künstlichen Ernährung verstanden? Kann der Patient noch selbstbestimmt entscheiden?

### **4. Einwilligungsfähiger Patient entscheidet selbst**

Ist ein Patient noch einwilligungsfähig, muss seine Entscheidung akzeptiert werden, auch wenn sie dem ärztlichen Rat nicht entspricht. Das Recht des Patienten auf freie Selbstbestimmung geht dem ärztlichen Heilauftrag vor. So führt der Bundesgerichtshof schon im Jahr 1957 in einer grundlegenden Entscheidung (BGHSt 11,111(113)) Folgendes dazu aus: „Das in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Gesetzestext siehe Anhang) gewährleistete Recht auf körperliche Unversehrtheit fordert Berücksichtigung auch bei einem Menschen, der es ablehnt, seine körperliche Unversehrtheit selbst dann Preis zu geben, wenn er dadurch von einem lebensgefährlichen Leiden befreit wird. Niemand darf sich zum Richter in der Frage aufwerfen, unter welchen Umständen ein anderer vernünftigerweise bereit sein sollte, seine körperliche Unversehrtheit zu opfern, um dadurch wieder gesund zu werden. Diese Richtlinie ist auch für den Arzt verbindlich. Zwar ist es sein vornehmstes Recht und seine wesentlichste Pflicht, den kranken Menschen nach Möglichkeit von seinem Leiden zu befreien. Dieses Recht und diese Pflicht finden aber in dem grundsätzlich freien Selbstbestimmungsrecht des Menschen über seinen Körper ihre Grenze.“

Lehnt ein einwilligungsfähiger Patient nach ärztlicher Aufklärung in freier Selbstbestimmung eine künstliche Ernährung ab, obwohl er auf natürlichem Wege keine Nahrung mehr zu sich nehmen kann, muss diese Entscheidung respektiert werden, was aber nichts anderes bedeutet, als dass man diesen Patienten letztlich „verhungern lassen“ muss.

Eine Künstliche Ernährung gegen oder ohne Willen des einwilligungsfähigen Patienten ist in keinem Fall zulässig.

### **5. Einwilligungsunfähiger Patient kann nicht selbst entscheiden**

Einwilligungsunfähige Patienten können einer aus ärztlicher Sicht erforderlichen künstlichen Ernährung nicht selbst rechtswirksam zustimmen. Abgesehen von Notfällen müssen Stellvertreter, entweder gesetzliche Betreuer oder Bevollmächtigte, nach entsprechender ärztlicher Aufklärung die Frage einer künstlichen Ernährung entscheiden und gegebenenfalls die erforderliche Einwilligung erteilen. Unsere Rechtsordnung sieht bislang nicht vor, dass an Stelle eines entscheidungsunfähigen Patienten Angehörige, z.B. Ehepartner, Geschwister oder Kinder, die erforderlichen Willenserklärungen abgeben und über erforderliche ärztliche Maßnahmen bestimmen dürfen. Derzeit wird in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht u.a. diskutiert, ob für bestimmte nahe Angehörige zukünftig eine gesetzliche Vertretungsbefugnis in eng begrenzten Bereichen (z.B. in Gesundheitsangelegenheiten) eingeführt werden soll. Möglichweise führt der Gesetzgeber noch in der jetzigen Legislaturperiode ein solches Vertretungsrecht ein.

## **6. Bestellung eines gesetzlichen Betreuers durch Vormundschaftsgericht**

Nach derzeitiger Rechtslage muss für einen einwilligungsunfähigen Patienten vom zuständigen Vormundschaftsgericht ein gesetzlicher Betreuer (früher Vormund oder Pfleger) bestellt werden. Dieser hat gemäß seinem Aufgabenkreis für den entscheidungsunfähigen Patienten die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und gegebenenfalls in eine künstliche Ernährung einzuwilligen. Häufig werden nahe Angehörige zu gesetzlichen Betreuern bestellt, erst dann sind sie entscheidungsberechtigt, und nicht auf Grund ihrer Angehörigeneigenschaft.

Die Vormundschaftsgerichte haben die Möglichkeit, nach einer entsprechenden Anregung durch den behandelnden Arzt innerhalb von Tagen oder wenigen Wochen im Wege einer „einstweilige Anordnung“ einen vorläufigen Betreuer zu bestellen.

## **7. Rechtzeitige Vollmacht ersetzt gesetzliche Betreuung**

Die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers durch das Vormundschaftsgericht ist entbehrlich, wenn der Patient, der jetzt einwilligungsunfähig ist, in guten und gesunden Tagen einer Vertrauensperson eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt hat. In diesem Fall hat der Bevollmächtigte, nach entsprechender ärztlicher Aufklärung, über die Frage einer künstlichen Ernährung zu entscheiden und gegebenenfalls darin einzuwilligen.

## **8. Der mutmaßliche Wille des Patienten ist entscheidend**

Betreuer und Bevollmächtigte sowie der behandelnde Arzt haben sich am mutmaßlichen Willen des Patienten zu orientieren. Denn der tatsächliche aktuelle Wille des Patienten ist mangels Einwilligungsfähigkeit nicht zu ermitteln. Der mutmaßliche Wille eines Patienten kann sich insbesondere aus einer Patientenverfügung ergeben: in ihr kann der Patient schriftlich im Voraus für den Fall einer Entscheidungsunfähigkeit seinen Willen bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung am Lebensende niederlegen. Verliert der Patient dann tatsächlich seine Entscheidungsfähigkeit, kann mit Hilfe der Patientenverfügung auf seinen mutmaßlichen Willen bezüglich einer fraglichen ärztlichen Maßnahme geschlossen werden. Solange der Patient noch einwilligungsfähig ist, kann er - in Ergänzung seiner schriftlichen Verfügung oder auch an deren Stelle - auch im Gespräch mit dem behandelnden Arzt vorausbestimmen, ob und wie die Behandlung weitergehen soll, falls er die Entscheidungsfähigkeit verliert.

Auf diese Weise nimmt der Patient in Ausübung seines grundgesetzlich geschützten Selbstbestimmungsrechtes trotz der aktuellen Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung.

## **9. Betreuer oder Bevollmächtigter willigt in künstliche Ernährung ein**

Willigt der gesetzliche Betreuer oder der Bevollmächtigte in die künstliche Ernährung ein, ist eine zusätzliche Mitwirkung durch das Vormundschaftsgericht nicht erforderlich, das es sich normalerweise um keinen „gefährlichen“ Eingriff im Sinn des § 1904 BGB handelt. Falls sich der Patient in einer Vorausverfügung nicht gegen eine künstliche Ernährung ausgesprochen hat, wird im Zweifel „pro vita“, also für eine künstliche Ernährung zu entscheiden sein, es sei denn, der Sterbevorgang hat bereits begonnen.

## **10. Künstliche Ernährung und Zwang**

Falls sich der (einwilligungsunfähige) Patient gegen die künstliche Ernährung zur Wehr setzt, darf mit Erlaubnis des Betreuers oder des Bevollmächtigten Zwang angewendet werden, wenn die Maßnahme unerlässlich ist und die eingesetzten Mittel verhältnismäßig sind (Bienwald, W., Betreuungsrecht, § 1904 Rz. 24, 3. Auflage 1999). Je größer und akuter die Gefahr bei Unterlassen einer Ernährung wäre, um so mehr Zwang darf angewendet werden. Dies gilt natürlich nur, falls der Patient sich in einer Patientenverfügung nicht überhaupt gegen eine künstliche Ernährung ausgesprochen hat. Sind dauerhaft freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Fixierungen) notwendig, muss eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung gem. § 1906 Abs. IV BGB (Gesetzestext siehe Anhang) eingeholt werden.

## **11. Künstliche Ernährung und Patientenverfügungen**

In vielen Patientenverfügungen ist der Wille der Patienten formuliert, am Lebensende nicht durch Apparatedizin künstlich am Sterben gehindert zu werden. Die prinzipielle Beachtlichkeit von Patientenverfügungen ist allgemein anerkannt. Eine bundesweite Umfrage bei niedergelassenen überwiegend geriatrisch tätigen Ärzten hat ergeben, dass ca. 85 % der Befragten derartige Vorausverfügungen als „hilfreich“ für ihr ärztliches Handeln einschätzen (Betreuungsrechtliche Praxis 2002, S. 232 ff.). Auch nach den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung vom 11.9.1998 (Deutsches Ärzteblatt 95: 1998, 2365-2367) sind Patientenverfügungen „verbindlich, sofern sie sich auf die konkrete Behandlungssituation beziehen und keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde.“ Nach den Handreichungen für Ärzte zum Umgang mit Patientenverfügungen (Deutsches Ärzteblatt 96: 1999, 2720-2721) können Patientenverfügungen u.a. Aussagen zur künstlichen Ernährung enthalten.

## **12. Patientenverfügung und Selbstbestimmungsrecht des Patienten**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und mehrerer Oberlandesgerichte ist eine Patientenverfügung ist dann verbindlich, wenn durch sie

der mutmaßliche Wille des Patienten bezüglich einer in Frage stehenden ärztlichen Maßnahme eindeutig und sicher festgestellt werden kann. So hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13.9.1994 (Neue Juristische Wochenschrift (NJW)1995, 204 ff.) sogar den Behandlungsabbruch einer im Koma liegenden Patientin dann als grundsätzlich rechtmäßig anerkannt, wenn mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass dies dem (mutmaßlichen) Willen der Patientin entspricht. Ähnlich hat das Oberlandesgericht Frankfurt in seiner vielbeachteten Entscheidung vom 15.7.1998 (Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 1998, 1137) auch im Fall des Abbruchs einer lebenserhaltenden Maßnahme das Selbstbestimmungsrecht des Patienten als Ausdruck seiner allgemeinen Entscheidungsfreiheit und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit im Sinne von Art. 2 Abs.2 S.2 Grundgesetz (Gesetzestext siehe Anhang) grundsätzlich anerkannt.

### **13. Valide Patientenverfügung**

Eine gesetzliche Regelung, unter welchen Voraussetzungen eine Patientenverfügung valide ist, existiert bisher nicht. Unbestritten ist, dass eine Patientenverfügung um so verbindlicher ist, je zeitnäher und konkret krankheitsbezogener sie nach ärztlicher Aufklärung formuliert wird. Vielfach wird deshalb empfohlen, die Patientenverfügung in bestimmten (vom Gesetz nicht vorgeschriebenen) Zeitabständen zu erneuern und zu aktualisieren.

Nach Möglichkeit sollte die Patientenverfügung nicht nur allgemein gehaltene Formulierungen enthalten, wie z.B. den Wunsch, „in Würde zu sterben“, wenn ein „erträgliches Leben“ nicht mehr möglich erscheint. Vielmehr sollte auch ganz individuell festgelegt werden, unter welchen Bedingungen *für die verfügende Person* ein erträgliches Leben nicht mehr gegeben ist, und auf welche lebenserhaltenden Maßnahmen dann verzichtet werden soll.

Angehörige haben - wie oben schon ausgeführt - vom Gesetz her keine Entscheidungsbefugnis, sie können den Arzt jedoch über mündlich oder schriftlich geäußerte Wünsche der Patienten zu möglichen ärztlichen Behandlungen informieren.

### **14. Bindung an valide Patientenverfügung**

Hat ein Patient in einer validen Patientenverfügung festgelegt, dass er in einer bestimmten aussichtslosen Situation keine künstliche Ernährung wünscht, tritt diese Situation dann ein und kann sich der Patient nicht mehr äußern, sind Betreuer oder Bevollmächtigte sowie behandelnder Arzt an den mutmaßlichen Willen des Patienten gebunden und dürfen eine künstliche Ernährung nicht beginnen. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass sie den Patienten verhungern lassen müssen.

**Ist ein Betreuer bereits bestellt oder ist eine entsprechende Vollmacht erteilt** worden, muss der Betreuer oder der Bevollmächtigte die Verantwortung hierfür übernehmen, da er sich an den eindeutigen Vorgaben des Patienten zu orientieren hat (§ 1901 BGB – siehe Anhang) . Rechtlich ungeklärt ist die Frage, ob die Entscheidung des Betreuers oder Bevollmächtigten, einer künstlichen Ernährung nicht zuzustimmen, in entsprechender Anwendung des § 1904 BGB (Gesetzestext siehe Anhang) vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden muss. Im Zweifel ist

anzuraten, beim zuständigen Vormundschaftsgericht um eine Entscheidung nachzusuchen (so das Amtsgericht Ingolstadt Beschluss vom 24.9.1998 in bt.info 1: 1999, 44-45).

**Ist (noch) kein Betreuer bestellt und auch keine Vollmacht erteilt worden**, und muss kurzfristig entschieden werden, ist der behandelnde Arzt auch selbst unmittelbar an eine valide Patientenverfügung gebunden, wenn sie unzweifelhaft den mutmaßlichen Willen des Patienten in der konkreten Situation wiedergibt. Rechtlich darf und muss er dann ein künstlicher Ernährung unterlassen. Zur Absicherung seiner Entscheidung, eine künstliche Ernährung nicht zu beginnen, könnte der Arzt vom Vormundschaftsgericht unter Vorlage der Patientenverfügung eine Entscheidung analog § 1846 BGB (Gesetzestext siehe Anhang) verlangen. In der Praxis lassen sich jedoch oft Zweifel des behandelnden Arztes an der Verbindlichkeit der Patientenverfügung kurzfristig nicht beheben. In diesem Fall sollte die künstliche Ernährung im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag zunächst begonnen werden. Danach wird ein gesetzlicher Betreuer zu bestellen sein, der die Verbindlichkeit der Patientenverfügung zu prüfen und dann entsprechend zu entscheiden hat. (Zur Frage einer gerichtlichen Genehmigung vgl. die folgenden Ausführungen).

## **15. Rechtsprechung zur Beendigung einer künstlichen Ernährung**

Ist die künstliche Ernährung eines einwilligungsunfähigen Patienten begonnen worden, darf bzw. muss ein gesetzlicher Betreuer oder ein vom Patienten (früher) bestellter Bevollmächtigter die Beendigung der künstlichen Ernährung veranlassen, wenn sich aus einer Patientenverfügung unzweifelhaft ergibt, dass dies dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. die oben zitierte Entscheidung) sowie mehrerer Oberlandesgerichte und Landgerichte. Die Entscheidungen betrafen jeweils irreversibel hirngeschädigte dauerhaft einwilligungsunfähige Patienten, die entsprechende Voraussetzungen getroffen hatten. Die Patienten lagen noch nicht im Sterben, vielmehr waren sie über Monate bzw. Jahre durch künstliche Ernährung am Leben erhalten worden. Der Bundesgerichtshof und die Mehrzahl der anderen Gerichtsentscheidungen vertreten die Meinung, dass ein Betreuer (oder Bevollmächtigter), der in Befolgung einer Patientenverfügung die Beendigung einer künstlichen Ernährung veranlassen will, einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung entsprechend § 1904 BGB bedarf.

Zusammengefasst haben die genannten Gerichte wie folgt argumentiert:

- BGH NJW 95, 204: auch wenn der Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat, ist der Abbruch einer einzelnen lebenserhaltenden Maßnahme bei entsprechendem Patientenwillen als Ausdruck der allgemeinen Entscheidungsfreiheit und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG) grundsätzlich anzuerkennen. An die Annahme des mutmaßlichen Willens sind jedoch erhöhte Anforderungen zu stellen.  
§ 1904 BGB ist entsprechend anzuwenden. Zwar betrifft diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut nur aktive ärztliche Maßnahmen wie Untersuchungen, Heilbehandlung und ärztliche Eingriffe. Nach ihrem Sinn und Zweck ist die Vorschrift jedoch erst recht auf den tödlich verlaufenden Behandlungsabbruch anzuwenden.

- OLG Frankfurt FamRZ 98, 1137: dieselbe Argumentation; es gelte, den Konflikt zwischen dem hohen Anspruch an die Achtung des Lebens und dem ebenfalls hohen Anspruch auf Achtung der Selbstbestimmung der Person und ihrer Würde zu lösen. Der Gesetzgeber ermächtige den Betreuer, die mutmaßliche Weigerung des Betroffenen bezüglich einer lebensverlängernden Maßnahme zur Geltung zu bringen
- OLG Frankfurt B.v.20.11.2001-20 W 419/01: Der Senat hält an seiner Rechtsauffassung fest, dass bei einem irreversibel hirngeschädigten Betroffenen die Entscheidung des Betreuers über den Abbruch der Ernährung durch eine PEG-Magensonde in entsprechender Anwendung des § 1904 BGB der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf und als Kriterium für diese Entscheidung maßgeblich auf eine mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen abzustellen ist, an deren Feststellung wegen des Lebensschutzes in tatsächlicher Hinsicht strenge Anforderungen zu stellen sind, während bei deren Nichtaufklärbarkeit die Genehmigung zu versagen ist.
- LG Duisburg PflegeRecht 2000, 65(67): eine Voraussetzung für die Genehmigung eines Behandlungs -und Ernährungsabbruchs sei die Feststellung, dass der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen der Intensivmedizin dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen entspricht. An diese Feststellung seien strenge Anforderungen zu stellen...
- LG Duisburg PflegeRecht 2000, 234: die Einwilligung des Betreuers in jegliche künstliche Nahrungs- oder Flüssigkeitszufuhr hätte nur dann zu unterbleiben, wenn die Betroffenen sich bereits in einem aussichtslosen Gesundheitszustand befinde und wenn sie zu einem Zeitpunkt, als sie noch entscheidungsfähig war, den ernsthaften Wunsch nach einem Behandlungsverzicht geäußert hätte in Voraussicht dessen, dass ihr der Übergang in einen schwerstpflegebedürftigen Zustand unter Verlust der Fähigkeit zu sinnvoller Kommunikation bevorstehe. Unter diesen Umständen wäre auch die Einstellung einer bereits eingeleiteten Zwangsernährung zulässig
- OLG Düsseldorf BtPrax 2001, 170 : bei der Frage des Abbruch einer künstlichen Ernährung sei stets auf den Willen des Betroffenen abzustellen; nur dann, wenn er zu einer eigenen Entscheidung nicht mehr in der Lage sei, sei auf seinen mutmaßlichen Willen abzustellen; an seine Feststellungen seien strenge Anforderungen zu stellen, insbesondere dann, wenn der eigentliche Sterbeprozess noch nicht eingesetzt habe; sei der Sachverhalt nicht aufklärbar, müsse der Lebensschutz Vorrang haben
- OLG Frankfurt BtPrax 2002, 84: Das Gericht hält an seiner Auffassung fest, dass bei einem irreversibel hirngeschädigten Betroffenen die Entscheidung des Betreuers über den Abbruch der Ernährung durch eine PEG-Magensonde in entsprechender Anwendung des § 1904 BGB der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf und als Kriterium für diese Entscheidung maßgeblich auf eine mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen abzustellen ist, an dessen Feststellung wegen des Lebensschutzes in tatsächlicher Hinsicht strenge Anforderungen zu stellen sind, während bei deren Nichtaufklärbarkeit die Genehmigung zu versagen ist.

- OLG Karlsruhe BtPrax 2002, 79: Die Einwilligung des Betreuers eines nicht mehr entscheidungsfähigen Betroffenen, der sich seit mehreren Jahren im Wachkoma befindet und dessen mutmaßlicher Wille feststellbar ist, in den Abbruch der künstlichen Ernährung mittels PEG-Sonde bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts analog § 1904 Abs. 1 BGB

Anderer Meinung in dieser Frage ist das Landgericht München (BtPrax 1999, S. 117) Es hat entschieden, dass Ärzte und Angehörige über lebensbeendende Maßnahmen in „eigener Verantwortung“ ohne Mitwirkung des Betreuers (bzw. des Bevollmächtigten) und ohne gerichtliche Genehmigung zu entscheiden hätten. Entspreche die (lebensbeendende) Maßnahme dem mutmaßlichen Willen des Patienten, hätten sie „in der Regel nichts zu befürchten“.

## 16. Künstliche Ernährung eines sterbenden Patienten

Einigkeit besteht darüber, dass das Unterlassen oder die Beendigung lebensverlängernder und lebenserhaltender Maßnahmen dann ohne gerichtliche Genehmigung erlaubt ist, wenn der Sterbevorgang eingesetzt hat, d.h. der Tod unaufhaltbar bevorsteht. Ein Recht oder gar eine Pflicht des Arztes, das erlöschende Leben um jeden Preis zu verlängern, besteht rechtlich nicht. Nach den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung gibt es „Situationen, in denen sonst angemessene Diagnostik und Therapieverfahren nicht mehr indiziert sind, sondern Begrenzung geboten sein kann.“

## 17. Zusammenfassung

Zusammengefasst ist aus juristischer Sicht festzustellen, dass eine künstliche Ernährung nicht vorgenommen werden darf bzw. abgebrochen werden muss, wenn entweder

- der einwilligungsfähige Patient eine künstliche Ernährung ablehnt
- oder
- der irreversibel hirngeschädigte auf Dauer einwilligungsunfähig gewordene Patient in einer validen Patientenverfügung für diese Situation unzweifelhaft vorausbestimmt hat, nicht (weiter) künstlich ernährt werden zu wollen

Sie darf ferner unterlassen oder abgebrochen werden, wenn der Sterbeprozess schon unmittelbar eingesetzt hat.

## Literaturhinweise

Bienwald, Werner: Betreuungsrecht, Kommentar zum BtG/BtBG einschl. BtÄndG, Bielefeld: Giesecking, 3. Auflage 1999

Bühler, Ernst; Kren, Rita; Stolz, Konrad: Sterbehilfe – Sterbebegleitung – Patientenverfügung: - Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage unter Ärzten -, Betreuungsrechtliche Praxis 6: 2002, 232-237

Bühler, Martin: Vollmachtserteilung zur Vermeidung einer Betreuerbestellung – Möglichkeiten und Grenzen der Vorsorgevollmacht – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 23: 2001, 1585-1597

Bundesärztekammer: Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung, Deutsches Ärzteblatt 95: 1998, 2365-2367

Bundesärztekammer: Handreichungen für Ärzte zum Umgang mit Patientenverfügungen, Deutsches Ärzteblatt 96: 1999, 2720-2721

Kaminsky, Carmen: Gesagt, gemeint, verstanden ? Zur Problematik der Validität vorsorglicher Patientenverfügungen, Bochum 1997: Medizinethische Materialien des Zentrum für Medizinische Ethik, Ruhr-Universität Bochum Heft 115

May, Arnd T: Autonomie und Fremdbestimmung bei medizinischen Entscheidungen für Nichteinwilligungsfähige, Münster: Lit 2000

Mayer, Karl-Georg: Medizinische Maßnahmen an Betreuten: §§ 1904, 1905 BGB; eine Untersuchung aus zivilrechtlicher Sicht, Würzburg: Ergon 1995

Probst, Martin; Knittel, Bernhard: Gesetzliche Vertretung durch Angehörige Alternative zur Betreuung ? Zeitschrift für Rechtspolitik 2: 2001, 55-60

Stolz, Konrad: Es funktioniert nicht ! – Bericht eines „Gesundheitsbetreuers“, Betreuungsrechtliche Praxis 8: 1999, 98-99

Strätling, M.; Schar, V.E.; Wulf, H.; Eisenbart, B.; Simon, A.: Stellvertreterentscheidungen in Gesundheitsfragen und Vorausverfügungen von Patienten, Eine praxisorientierte Übersicht zu rechtlichen und ethischen Problemen bei der Behandlung nicht einwilligungsfähiger Personen, Der Anaesthetist 7: 2000, 657-674

Wiebach, Konrad; Kreyßig, Michael; Peters, Heidi; Winterstein, Peter: Was ist „gefährlich“ ? – Ärztliche und juristische Aspekte bei der Anwendung des § 1904, Betreuungsrechtliche Praxis 2: 1997, 48-53

Zimmermann, Theodor: Die Auswirkungen des Betreuungsrechts in der ärztlichen Praxis: Einwilligung, Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, Forschung, Frankfurt: Peter Lang 1997

## **Anhang: Gesetzestexte**

### **Grundgesetz**

#### **Art. 1**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

#### **Art. 2**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

#### **§ 1896 (Voraussetzungen einer Betreuerbestellung)**

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3

bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

### **§ 1901 (Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers)**

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

## **§ 1904 (Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen)**

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

## **§ 1906 (Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Unterbringung)**

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 1846 Einstweilige Maßregeln des Vormundschaftsgerichts**

Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Betroffenen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

### **Zur Person:**

Der Autor ist Professor für Jugend- und Familienrecht an der Hochschule für Sozialwesen Esslingen, davor war er viele Jahre als Vormundschafts- und Familienrichter beim Amtsgericht Stuttgart tätig. Er ist Mitglied der „Esslinger Initiative Vorsorgen – Selbst Bestimmen e.V.“, die sich ehrenamtlich mit Information und Beratung der Bevölkerung zu den Möglichkeiten vorsorgender Verfügungen wie z.B. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, befasst. Die Initiative hat eigene Vorsorgepapiere entwickelt, die in der Beratungsbroschüre „Vorsorgen – Selbst bestimmen – im Leben und im Sterben“ im Verlag der FH Esslingen – Hochschule für Sozialwesen, 2000 – enthalten sind.

E-Mail-Adresse des Autors: [stolz@hfs-esslingen.de](mailto:stolz@hfs-esslingen.de)